



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-10-17

= RSS-E 22/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Franz Kisielewski, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Haftpflichtschadens bei der Fa. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin erzeugt mechanische Geräte. Sie hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen, der die AHVB/EHVB 2007 zugrunde liegen.

Art 3 der AHVB 2007 lautet:

„Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa eingetretene Versicherungsfälle.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Mitversichert gelten auch Grönland, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei. (...)"

Art 7 der AHVB 2007 lautet:

„Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung. (...)"

Abschnitt A Pkt. 2 der EHVB 2007 lautet:

„Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne

Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

(...)

### 3. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt.1 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetreten sind, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte. (...)“

Die Antragstellerin hat für die Bestellerin, die Fa. [REDACTED] anstelle [REDACTED] der aufgrund einer Zeichnung bestellten Rollen nach DIN 82 RAA 08 solche mit Links-Rechtsrändel DIN 82 RGE geliefert, außerdem war die Rändeltiefe zu gering. Der Außendurchmesser sollte 80 mm betragen, die gelieferten Rollen hatten aber nur einen Außendurchmesser von 79 mm. Diese Rollen wurden in eine Maschine eingebaut, die nach Marokko exportiert wurde. Aufgrund der nicht der Bestellung entsprechenden Ausführung der Rollen kam diese Maschine zum Stillstand. Es mussten die Rollen gegen solche der Bestellung entsprechende ausgetauscht werden. Dafür stellte die Fa. [REDACTED] der Antragstellerin folgende

Kosten in Rechnung:

Fehlerfindung / Ausbau der fehlerhaften Teile	€ 985,--
Stillstandskosten beim Kunden	€ 4.700,--
Einbau der neu gelieferten Teile	€ 673,80

Summe € 6.358,80

Die Stillstandskosten setzen sich zusammen aus den Flugkosten der Monteure (€ 4.433,29) und den Verwaltungskosten der Fa. [REDACTED] (€ 266,71).

Aus der Homepage der Fa. [REDACTED] sind folgende Eigenbeschreibungen zu entnehmen:

„[REDACTED] ist der weltweit führende Hersteller von Anlagen zur Produktion geschweißter Gitter in allen gängigen Drahtdurchmesserbereichen sowie von Anlagen zur Betonstahlverarbeitung. (...)

Unser Serviceteam bietet [REDACTED] Kunden weltweit umfassende Unterstützung bei Installation und Inbetriebnahme unserer Anlagen sowie während deren gesamter Betriebszeit, die häufig 30 Jahre überschreitet.“

Ein darüber hinausgehender Sachverhalt war nicht feststellbar.

Die Antragstellerin hat den geforderten Betrag der Fa. [REDACTED] bezahlt.

Die Antragstellerin begehrt erkennbar den Betrag von € 6.358,80 von der antragsgegnerischen Versicherung unter dem Titel der Prüfung und beruft sich auf den Versicherungsschutz für „unbewusste Transporte“.

Die antragsgegnerische Versicherung erwiderte darauf, dass die Antragstellerin mit einer Verbringung der fehlerhaft gelieferten Produkte ins außereuropäische Ausland zu rechnen hatte, weil es sich bei der Fa. [REDACTED] um ein international tätiges Unternehmen handle, wie aus dessen Homepage ersichtlich sei.

Außerdem hätte dieser Umstand der Antragstellerin aufgrund der langjährigen Geschäftsverbindung bekannt sein müssen.

Rechtlich folgt:

Eine von der Bestellung (hier dokumentiert durch maßstabgetreue Pläne) abweichende Rollenanfertigung (Lieferung) stellt - dies wird von der Antragstellerin zugestanden - einen schweren Gewährleistungsmangel dar, der den Besteller zur Wandelung (Rückgängigmachung des Geschäftes) bzw. auch zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt (vgl. P. Bydlinski in KKB, ABGB<sup>2</sup> § 922 Rz 8). Die dem Werkunternehmer dadurch entstandenen Kosten zur Begleichung des Schadenersatzes müssen von ihm zufolge Risikoausschluss Art 7 AHVB 2007 (Europadeckung) grundsätzlich selbst getragen werden. Art 2.3 des Abschnittes A der EHVB 2007 sehen jedoch einen sekundären Risikoeinschluss für derartige Schadenersatzleistungen für den Fall vor, dass der Versicherungsnehmer nicht mit einer Verbringung seiner fehlerhaften Lieferung ins außereuropäische Ausland rechnen musste, wobei wiederum Exporte in die USA, Kanada u. dgl. weiterhin ausgeschlossen bleiben sollten.

Die Antragstellerin konnte die von der Schlichtungsstelle an sie gerichteten folgenden Fragen nicht beantworten:

1. War Ihnen bekannt, dass die gegenständlichen Rollen in Maschinen eingebaut werden, die in Export ins außereuropäische Ausland gehen?
2. Wenn nein, mussten Sie aus der bisherigen Geschäftsbeziehung heraus von diesem Umstand wissen oder zumindest damit rechnen?
3. Wäre die planwidrige Ausfertigung der Rollen vor dem Einbau erkennbar gewesen und um welche Art von Maschine handelte es sich, in die diese Rollen eingebaut wurden?

4. Unter dem Punkt Fehlerfindung / Ausbau der fehlerhaften Teile wurden Kosten von € 985,-- verzeichnet? Könnten Sie diese noch etwas präzisieren?

Die antragsgegnerische Versicherung erklärte über Anfrage, über keine weiteren Unterlagen zu diesem Versicherungsfall zu verfügen.

Die Auslegung der Worte „unbewusste Exporte“ ist streng vorzunehmen, weil es sich um eine Ausnahme von der Tätigkeitsklausel handelt. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass ihm oder seinen für ihn handelnden Personen nichts bekannt war oder nichts bekannt sein musste, dass die von ihm produzierte Lieferung in das außereuropäische Ausland verbracht wird. Es handelt es sich hier um eine ausdrückliche Minimaldeckung. Für Unternehmer, die damit rechnen müssen, dass ihre Produkte in das außereuropäische Ausland verbracht werden, besteht daher kein Versicherungsschutz für Schäden durch diese Produkte im Ausland. Dem kann nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, indem ein zusätzlicher Baustein „Auslandsdeckung“ vereinbart wird (vgl. Kofler, Haftpflichtversicherung, 228).

Betrachtet man die Homepage der Fa. [REDACTED], so besteht kein Zweifel, dass dieses Unternehmen seine Produkte in alle Welt exportiert. Die Antragstellerin hat daher nicht den Nachweis erbracht, dass ihr nichts von einem Export der fehlerhaft gelieferten Waren bekannt sein musste. Zufolge Nichtbeantwortung der von der Schlichtungsstelle gestellten Fragen konnte nicht erhoben werden, ob ein unter Umständen doch gedeckter Mangelfolgeschaden in der begehrten Entschädigungssumme enthalten ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 22. November 2010